

Änderung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr.
3 „Große Dhünntalsperre“

Bezeichnung:

LANDSCHAFTSPLAN „Wermelskirchen“

Gemeindegebiet Wermelskirchen

Umweltbericht

Stand: 11/2015

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt 67, Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

I. Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“

INHALT

1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung
- 1.2 Der Planungsraum
- 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

- 2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans
- 2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft
- 2.3 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- 2.4 Forstliche Festsetzungen
- 2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.6 Beziehung zu anderen Plänen

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

- 3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"
- 3.2 Schutzgüter "Luft und Klima"
- 3.3 Schutzgüter "Landschaft und Landschaftsbild"
- 3.4 Schutzgüter "Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt"
- 3.5 Schutzgüter "Mensch und menschliche Gesundheit"
- 3.6 Schutzgut "Erholung"
- 3.7 Schutzgüter "Kultur- und Sachgüter"
- 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

4. Zusammenfassung

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

6. Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 Landschaftsgesetz (LG NRW) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden.

Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, da der Landschaftsplan dem Gesetzesauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Jedoch wird eine Schutzgüter-Erweiterung nötig; insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter gilt es, in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung ist in § 17 LG NRW geregelt. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt dabei die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

Im Rahmen der neu zu gestaltenden / zu entwickelnden Bereiche, d.h. in den neu festgesetzten oder geänderten Schutzgebieten ist die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplans (Nullvariante) und seiner Festsetzungen ist entbehrlich - dies ergibt sich aus § 16 LG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), in Verbindung mit §§ 18 LG (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 26 LG.

Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen ergeben sich insbesondere durch die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Fachdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Für den Landschaftsplan "Wermelskirchen" gilt, dass sich die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Naturschutzgebiete auf die ökologisch hochwertigen Kernbereiche der schützenswerten Lebensräume und der schützenswerten Strukturen beziehen. Aufgrund der durchzuführenden Verfahrensschritte gem. §§ 27a bis 27c LG NRW und 28 LG NRW, frühzeitige Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, Änderung des Planentwurfs, öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs und Information der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung, Anzeige gem. § 28 LG NRW, wird der Landschaftsplan nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen einer abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange unterzogen und entspricht den sonstigen Rechtsvorschriften.

1.2 Der Planungsraum

Der Geltungsbereich erstreckt sich innerhalb der Stadt Wermelskirchen auf die Flächen der rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ aus dem Jahr 2004 und Nr. 3 „Gro-

1 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.

ße Dhünntalsperre“ aus dem Jahr 1993. Das Plangebiet umfasst somit vollständig das Gebiet der Stadt Wermelskirchen und erstreckt sich damit auf einen Raum von rd. 7.477 ha. Aufgrund der räumlichen Zuordnung werden die überarbeiteten Teile der o. g. beiden Landschaftspläne zusammengefasst und erhalten die Bezeichnung Landschaftsplan „Wermelskirchen“.

Die Überarbeitung der rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Anpassung an die aktuelle Rechtslage

Maßgebend für den Überarbeitungsbedarf ist die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 vollzogene Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirksam geworden. Folglich sind Anpassungen in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23 sowie 26-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen zu vollziehen.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und die funktionale Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. In den Plangebietten müssen deshalb die bisher festgesetzten Schutzgebiete (NSG, LSG), Schutzobjekte (LB und ND) sowie Einzelfestsetzungen auf Basis aktueller Planungsgrundlagen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke überprüft werden.

b) Harmonisierung mit den bereits rechtskräftigen Landschaftsplänen

Weitere notwendige Anpassungen sind bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen erforderlich. Aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts müssen die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet und den textlichen Festsetzungen des seit dem 09.10.2012 rechtskräftigen Landschaftsplans „Kürten“ sowie des LP „Burscheid und Leichlingen“ (rechtskräftig seit dem 16.12.2014) angeglichen werden.

Die landschaftsrechtlichen Festsetzungen werden damit in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises weiter vereinheitlicht.

c) Anpassung an die Bauleitplanung und Hoflagenabgrenzung

Zusätzlich wurde der Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Wermelskirchen an die rechtsverbindliche Bauleitplanung angepasst.

Weitergehende Informationen sind dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“, Textteil zu entnehmen.

1.3 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung

Der Landschaftsplan "Wermelskirchen" beachtet die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Für den Regierungsbezirk Köln werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung wurden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 16 Abs. 2 LG vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands – Analyse

Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr

Die rasche Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stellt einen potenziellen Konflikt dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen wirkt sich im Planungsraum unterschiedlich aus. Eine relativ hohe Bebauungsdichte und Nutzungsvielfalt ist vorwiegend in den Zentren der größeren Ortslagen festzustellen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich.

Auch abseits der Siedlungsschwerpunkte kann die zunehmende Bebauung über den unmittelbaren Flächenverlust hinaus, durch Zerschneidungs- und Isolationseffekte sowie Verlärmung und andere Störungen biologisch hochwertiger Freiflächen wirksam werden. Durch Versiegelung, Einengung oder (freizeit-)verkehrlicher Nutzungen an und in den Siefen, Auen und unteren Hangbereichen sind insbesondere im Bereich der Siedlungen einige Bachläufe verrohrt oder zumindest begradigt und kanalartig verbaut, in den Freiflächen nimmt der Nutzungsdruck auf die Naturgüter zu.

Land- und Forstwirtschaft

Die Grünlandnutzung stellt weitgehend eine angepasste Bewirtschaftungsweise dar, wenn auch die hohe Intensität der modernen Grünlandwirtschaft zu inzwischen überwiegend artenärmeren Wiesen und Weiden führt und insgesamt einen Rückgang der biologischen Vielfalt zur Folge hat. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingt eine zunehmende Perspektivlosigkeit für die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. So ist ein deutlicher Rückgang von Kleinbetrieben zu verzeichnen. Neuere Entwicklungen führen zu einer Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe unter Aufgabe oder Umnutzung vorhandener Höfe und Betriebsgebäude. Somit werden zunehmend ehemals landwirtschaftliche Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Betriebsgebäude genutzt. Hiermit können negative Entwicklungen im Landschaftsbild sowie biologische und/oder insbesondere kleinklimatische Beeinträchtigungen verbunden sein.

Gleiches trifft auch auf die stark zunehmende Haltung von Freizeitpferden zu. Die dafür notwendigen Einrichtungen wie Reitplätze, Hallen, Einfriedungen etc. können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Unsachgemäße Beweidung mit Pferden kann darüber hinaus zu nachhaltigen Schäden am Grünland führen. In der Umgebung von Reitbetrieben kommt es durch die Reiterei zuweilen zu Schäden an Waldwegen.

Große zusammenhängende Nadelforste können zu Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers beitragen, da sie i.d.R. ökologisch verarmt sind und infolge der Rohhumusbildung durch die Nadelstreu zur Bodenversauerung, ggfls. zu Schwermetallauswaschungen neigen. Durch vorhandene Aufforstungen der Bachtäler und Siefen mit standortfremden Gehölzen (meist Fichte, untergeordnet auch Pappel und Lärche) werden diese zum Teil beeinträchtigt. Gleichwohl ist - wie im gesamten Kreisgebiet - eine prozentuale Zunahme des Laubholzanteiles im Gesamtwaldbestand zu registrieren. Dies gilt insbesondere auch für die großen, zusammenhängenden Waldbestände im Bereich der Großen Dhünntalsperre.

Wasserbau und Teichwirtschaft

Der Planungsraum ist reich an Quellen und Bächen, die häufig in eingeschnittenen, naturnahen Siefen verlaufen. Beeinträchtigungen der Fließgewässer beginnen allerdings oftmals bereits in den Quellbereichen. Oft, vor allem an Siedlungsrändern, sind sie durch Quellsfassungen verbaut, in den Siefenköpfen verschüttet oder durch Abfallablagerungen geschädigt. Im weiteren Verlauf der Bäche kommt es bei Straßen- und Wegekrenzungen zu Verrohrungen, während Uferbefestigungen und sonstige Verbauungen in den Oberläufen eher selten sind.

Die vereinzelt vorhandenen Fischteichanlagen können sich durch Erwärmung, Nährstoffeintrag und Barrierewirkung negativ auf das Fließgewässerökosystem auswirken.

Besonders hervorzuheben sind die zum Teil im Plangebiet befindlichen Wasserflächen und betrieblichen Anlagen der Trinkwassertalsperre „Dhünntalsperre“ mit den zugehörigen Wasserschutzgebieten. Die Flächen bieten inzwischen ein vielfältiges Lebensraumangebot für angepasste Tier- und Pflanzenarten mit einer überregionalen Bedeutung und Funktion als Rast- und Brutplatz für zum Teil seltene und gefährdete Vogelarten.

Bevölkerungsstrukturwandel

Die Attraktivität des Plangebietes als Wohngebiet, seine relative Nähe zum Verdichtungsraum Köln-Leverkusen und der Rückgang der kleineren landwirtschaftlichen Höfe können für einen fortschreitenden Wandel in der Bevölkerungsstruktur sorgen. Die Expansion der vielen kleinen Dörfer durch Zuzug von in den Städten arbeitenden Menschen führt zu einem geringer werdenden Anteil bodenständiger Bevölkerung. Damit verbunden ist vieler-

orts ein Verlust dörflicher, identitätsstiftender Bebauung und Ersatz beispielsweise durch regional untypische Einfamilienhausarchitektur.

Aus ökologischer Sicht ist darüber hinaus ein starker Rückgang ländlich-dorftypischer Biotope, wie Bauerngärten, Hecken und Baumbestände aus heimischen Gehölzarten festzustellen. Auch die derzeit noch vereinzelt vorhandenen Obstwiesen an den Ortsrändern drohen durch Überalterung und mangelnde Pflege vollständig verloren zu gehen.

Erholung

Die Ausweitung der Siedlungen und die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch durch veränderte Erholungsgewohnheiten aus. So ergibt sich ein zunehmender Erholungsdruck insbesondere auf die siedlungsnahen, d.h. größtenteils gut erschlossenen Freiräume. Freizeitaktivitäten wie Wandern, Jogging, Nordic Walking, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen etc. sind für sich genommen aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst unproblematisch. Die Masse der Erholungssuchenden und Freizeitsportler sowie bestimmte Individualsportarten und Aktivitäten in der freien Landschaft, wie Motorcross, Downhill-Mountainbiking, Geo-Caching, Quad-Fahren etc. macht lenkende Maßnahmen jedoch unabdingbar, um ökologisch sensible Bereiche zu schützen und Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Freizeitsportlern untereinander zu vermindern oder zu vermeiden.

Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Erholungslenkung und Reitwegnutzung wurde hier bereits erste Abhilfe geschaffen und zum Teil eine räumliche Entzerrung der einzelnen Erholungs- und Freizeitnutzungen erreicht. Weitere Anstrengungen sind dennoch erforderlich. Die Ausbreitung flächenintensiver Sportanlagen stellt zwar - je nach Standort - nicht unbedingt ein ökologisches Problem dar, macht aber größere Flächenareale eingeschränkt zugänglich für die Allgemeinheit.

Zusammenfassung

Die Beschreibung des derzeitigen Zustands der Umwelt und der aktuellen Entwicklungstendenzen macht deutlich, welche wichtige Rolle dem Landschaftsplan zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zukommt.

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch Entwicklungsziele gemäß §18 LG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den damit verbundenen Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW.

2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans

Die vielfältigen Nutzungsansprüche im zum Teil dicht besiedelten Planungsraum können zu Konflikten führen zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen einerseits und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen andererseits.

Das vorrangige Ziel des Landschaftsplans "Wermelskirchen" besteht darin, Nutzungskonflikte zu mildern, zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden. Mit dem allgemeinen Rückgang der biologischen Vielfalt geht auch eine Abnahme der biologischen Lebensvielfalt vor Ort einher.

Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellung zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Bio-

tope und Lebensgemeinschaften sollte daher soweit möglich als vorrangiges Ziel mit den Werkzeugen des Landschaftsplans umgesetzt werden.

Der Landschaftsplan „Wermelskirchen“ übernimmt dabei wesentliche Inhalte, Festsetzungen und Darstellungen der rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“.

2.2 Entwicklungsziele (§ 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 18 LG)

In den Entwicklungskarten des Landschaftsplans werden 4 unterschiedliche Entwicklungsziele (EWZ) dargestellt. Die Entwicklungsziele 1 und 2 sind zusätzlich in Teilziele gegliedert:

Das **EWZ 1** bedeutet insbesondere die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und gilt für den überwiegenden Teil der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete. Es ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in vier Teilziele (EWTZ) untergliedert worden:

- EWTZ 1.1: Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft, in den Hangbereichen und Siefentälern zur „Großen Dhünntalsperre“, Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern sowie Mischwaldbeständen sowie von Landschaftsräumen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen, sowie von Gebieten mit seltenen Böden und als bedeutsamer Biotopverbundraum.
- EWTZ 1.1.1: Erhaltung und Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassertalsperre unter größtmöglicher Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes.
- EWTZ 1.2: Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, Trittsteinbiotopen und des reich gegliederten Landschaftsbildes, der naturnahen Laubwälder und Mischwaldbestände in Hangbereichen und Siefentälern, Aue- und Bruchwälder sowie Feucht- und Nassgrünland mit Vorkommen seltener und gefährdeter, naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten.
- EWTZ 1.3: Erhaltung der typischen, land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen.
- EWTZ 1.4: (nicht dargestellt)
- EWTZ 1.5: Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Ortsränder.

Im **EWZ 2** geht es vor allem um die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Schwergewicht liegt insofern auf der Anreicherung einer strukturarmen Landschaft. Das EWZ wurde in fünf Teilziele untergliedert:

- EWTZ 2.1: Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft.
- EWTZ 2.2: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.
- EWTZ 2.3: Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Siefen und Quellbereichen.
- EWTZ 2.4: Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen, Säumen oder Waldmänteln.
- EWTZ 2.5: Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem.

Das **EWZ 3** befasst sich mit der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten

Landschaft. Das Entwicklungsziel **3** wird für wenige kleine Teilflächen des Plangebiets vornehmlich in den Randbereichen von Ortslagen dargestellt und hat im Plangebiet somit eine untergeordnete Bedeutung.

Bei dem **EWZ 6** handelt es sich um Gebiete, in denen das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente - bis zur Realisierung der Bauleitplanung - liegt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Darstellungen "Entwicklungsziele für die Landschaft" zu entnehmen.

2.3 Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft

Aufgrund der Überarbeitung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ setzt der Landschaftsplan "Wermelskirchen" insgesamt 8 Naturschutzgebiete, 20 Landschaftsschutzgebiete, 5 Naturdenkmale und 19 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung gem. § 22 BNatSchG. Die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, die jeweiligen Schutzzwecke, die Schutzziele und die jeweiligen Maßnahmen und Verbote sind den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen:

Naturschutzgebiete

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist für Flächen im Planungsraum erfolgt, die sich durch ihren ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit und mithin durch ihre regionale und überregionale Bedeutung für den Naturschutz und ihre herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auszeichnen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete entsprechen räumlich im Wesentlichen den derzeit rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ und lassen sich folgenden Schutzziele und Schutzzwecken zuordnen, durch die die Wertigkeit der Gebiete repräsentiert wird:

FFH-Gebiete

Im Planungsraum sind zwei Naturschutzgebiete festgesetzt, die gleichzeitig teilweise der FFH-Richtlinie unterliegen:

a) Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“:

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Eifgenbachtal von der Quelle nordöstlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn. Eingeschlossen sind die Seitentäler bei Kovelsberg und bei Assmannskotten, das Braunsberger Bachtal, das Bachtal bei Pantholz, das Kolfhauser Bachtal, das Löher Bachtalsystem, das Hilgener Bachtal sowie mehrere namenlose Seitentäler im Süden des Plangebietes. Darüber hinaus sind die mit Laubholz bestockten, oft durch Siefen zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

b) Naturschutzgebiet "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern":

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Plangebiet gelegenen Abschnitt des Dhünntals. In das Naturschutzgebiet eingeschlossen sind das Bachsystem bei Grimberg mit mehreren namenlosen Siefen sowie das Linnefetal zwischen der Könenmühle und dem Dhünntal einschließlich seiner Seitentäler bei Lüdorf, Haussels und Bremen. Darüber hinaus sind mit Laubholz bestockte, oft durch Siefen zergliederte Talhänge mit einbezogen worden.

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet. Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn-Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.

Naturschutzgebiet "Wälder, Hänge und Ufer der Großen Dhünntalsperre mit Nebenbächen, Großer Dhünn und das Purderbachtal":

Das Naturschutzgebiet umfasst großflächige Laubmischwald- und Fichtenwälder in Hangbereichen, die südlich in Richtung der Talsperre abfallen. Das Gebiet wird zudem durch zahlreiche naturnahe Siefentäler mit ausgeprägten Quellbereichen, Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen sowie Quellmulden geprägt. Bestandteile des Naturschutzgebietes sind ferner die Täler der Großen Dhünn und des Purderbaches. Räumlich und inhaltlich wurde das Naturschutzgebiet weitgehend aus dem Landschaftsplan Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ übernommen und aufgrund der erfolgten Beteiligungsschritte arrondiert.

Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung und Entwicklung der Waldbestände wird auf Endnutzungen (Kahlhieb) gänzlich verzichtet. Im Falle der Hiebreife erfolgt die Nutzung einzelstammweise bzw. im Sinne des gezielten Baumartenwechsels durch Vorratsentnahmen (Schirmschlaghiebe).

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der ufernahen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Bachauenwälder, der Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen und Quellbereiche mit einem schrittweisen Umbau der Nadelwälder in ökologisch wertvolle Misch- und Laubwälder.

Sonstige naturschutzrelevante Strukturen:

Naturnahe, z.T. natürliche Bachtäler

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird in weiten Teilen durch naturnahe Bachtäler mit zum Teil repräsentativ ausgeprägten Auenwäldern, Ufergehölzen, Quellgebieten, Uferhochstaudenfluren und nassen bis feuchten Grünlandbereichen geprägt. Innerhalb der im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind diese Strukturen weitgehend naturnah bzw. natürlich entwickelt und somit für den Naturschutz von besonderer Qualität und herausragender Bedeutung auch in ihrer Funktion als Biotopverbund- und Vernetzungsraum.

Die Erhaltung und Entwicklung dieser repräsentativen, naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, ihrer Quellgebiete und Talsohlen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna sind die hervorzuhebenden Schutzzwecke für diese im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.

Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. mit 62 LG NRW

Einige Bereiche der Landschaft, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fließgewässern oder grundwassernahen Strukturen stehende Flächen, werden erstrangig geprägt durch die Präsenz von Biotopen und Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützt sind.

Zu nennen sind hier insbesondere Auenwälder, Bruch- und Sumpfwälder, natürliche Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie arten- und hochstaudenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Diese ökologisch hochwertigen Strukturen gilt es zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Die vom LANUV bereitgestellten fachlichen Grundlagendaten für die Landschaftsplanung sind Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“.

Die Umsetzung der Schutzziele und Schutzzwecke erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen und Verbote. Ziel ist die Bewahrung der Gebiete vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind vorwiegend konservierender Art und dienen der Verhinderung negativer Entwicklungen. Ziel ist eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der ökologischen Situation insgesamt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht gem. Ziffer 2.1 zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung festgesetzt.

Ferner sind Landschaftsschutzgebiete geeignet, zur Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Kulturlandschaft, eines Biotopverbund- und Vernetzungssystems sowie zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden und ökologisch sowie kulturhistorisch wertvollen Streuobstweiden und –wiesen sowie zur Sicherung klimaökologischer Ausgleichsfunktionen beizutragen.

Die beiden in den Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wurden im Landschaftsplanentwurf „Wermelskirchen“ den gesetzlichen Vorgaben entsprechend konkretisiert und insbesondere in Bezug auf die Bedeutung für den Biotopverbund differenziert: Unterschieden sind Landschaftsräume ohne besondere Bedeutung für den Biotopverbund sowie solche mit besonderer oder herausragender Bedeutung. Die jeweiligen Schutzzwecke wurden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Die wichtigsten Landschaftsschutzgebiete im Planungsraum lassen sich wie folgt charakterisieren:

Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen":

Das Gebiet ist direkt aus den Landschaftsschutzgebieten der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ hervorgegangen. Es handelt sich um ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches ein stark zergliedertes Relief aufweist. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von tief eingeschnittene Siefen und Tälern durchzogen. Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt (u.a. Ackerbau und Grünlandwirtschaft). Wald konzentriert sich vor allem auf die Hangbereiche. Einzelbestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind u.a. Baumreihen, Baumallen, Hohlwege, Streuobstbestände, Altholz, Hecken, Feldwegböschungen, ein Steinbruch sowie Quellmoosfluren.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum im Sinne der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie zur Entwicklung wertvoller Biotopverbund- und Vernetzungselemente.

Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen":

Reichhaltig durch beidseitig zum Eifgenbach abfließende Siefen und Hangrücken gegliederte Landschaft und Lebensräume mit ausgedehnten Hangwäldern sowie häufig kleinräumig wechselnden Nutzungen. Integriert wurde ein geowissenschaftlich wertvoller Steinbruch südlich von Well. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt weiträumig und vollflächig an das Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler" an. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, an den Talrändern Pseudogley-Braunerden.

Das Gebiet weist aufgrund des abwechslungsreichen Landschaftscharakters, des Inventars an vielfältigen Lebensräumen und Biotopstandorten sowie wichtiger Biotopverbund- und Pufferfunktionen zu dem angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" eine hohe ökologische Bedeutung auf.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum.

Landschaftsschutzgebiet "Ledderbachtal":

Das Gebiet umfasst zwei Nordwest-Südost gerichtete Kerbsohlentäler nahe der Ortschaft Stumpf. Der ca. 1 km lange südliche Quellbach entspringt in zwei naturnahen Quellzuläufen. Der Bach durchquert ferner Grünlandflächen, zum Teil brachgefallenes Grünland. Im weiteren Verlauf wird die Aue von mittelaltem, bachbegleitenden Erlenwald eingenommen, dem sich ein wertvoller Feuchtbiotop anschließt.

Der von Norden kommende, weitgehend naturnahe Bach, durchfließt ein steil eingeschnittenes Kerbtal, dessen Hänge mit Eichen-Buchen-Hochwäldern, Roteichen- und Fichtenforsten bestanden sind. Vereinzelt finden sich Eichen, Buchen und Eschen mit großen Stammdurchmessern. Streuobstweiden mit mitteltem bis älterem Baumbestand bilden wertvolle Übergänge von den bewaldeten Siefen zum dörflichen Siedlungsraum. Auf den westexponierten Hängen des Haupttales dominieren meist Eichenwälder, auf den ostexponierten Lagen dagegen die Buche.

Im Siefental finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Das Gebiet ist ferner wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturraumtypischen Bachtalsystemen der Bergischen Hochfläche mit naturnahen Bachabschnitten und Quellbereichen, wertvollen Feuchtbiotopen und naturnahen Stillgewässern als Lebens- und Rückzugsraum einer gebietstypischen Flora und Fauna sowie zur Erhaltung naturnaher Laubwälder und Streuobstweiden als vielfältige bzw. naturnahe Lebensräume. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Biotopverbundraum.

Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder und Grünlandflächen des Dhünntals" :

Das Schutzgebiet umfasst die Hänge und Kuppen des Dhünntals westlich von Lindscheid bis südlich von Luchtenberg. An den Hängen bis auf die Kuppen stocken überwiegend ältere Eichen-Buchen-Wälder und Buchen-Eichen-Wälder. Mehrere kleine Nadelholzparzellen und jüngere Laubholzbestände sowie Grünland sind in das Schutzgebiet mit einbezogen worden. Verbreitet finden sich Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das im Gebiet vorkommende Alt- und Totholz hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines für das Bergische Land typischen Landschaftsraumes sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche sowie zur Erhaltung eines vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen dem Dhünntal-Oberlauf und dem Unterlauf.

Das Gebiet ist reich ausgestattet mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen und hat insofern eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.

Landschaftsschutzgebiet "Vorsperre Große Dhünn und Hauptbecken Große Dhünntalsperre" :

Bei dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich ausschließlich um die Wasserflächen und betrieblichen Anlagen der Talsperre. Das Schutzgebiet setzt sich im Süden auf Kürtener Gemeindegebiet (Landschaftsplan „Kürten“) bzw. nach Westen auf Odenthaler Gemeindegebiet (Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“) fort.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das NSG "Große Dhünntalsperre" an und soll insoweit ergänzende Funktionen übernehmen.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassertalsperre mit ihrem vielfältigen Lebensraumangebot für angepasste Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet weist durch seine großflächigen Wasserflächen eine überregionale Bedeutung und Funktion als Rast- und Brutplatz, insbesondere für Wat- und Brutvögel aus. Eine weitere Zielsetzung liegt in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines biologisch ausgeglichenen Fischbestandes (mit ausschließlich heimischen Arten).

Temporäre Landschaftsschutzgebiete

Für einzelne Bereiche werden temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, da es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Stadt Wermelskirchen handelt, die eine

bauliche Nutzung vorsehen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Ziffer 2.2, Landschaftsschutzgebiete" zu entnehmen.

Naturdenkmale

Bei den festgesetzten Naturdenkmalen (gem. § 28 BNatSchG) handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Insgesamt sind im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Wermelskirchen" 5 Naturdenkmale festgesetzt. Abgängige Naturdenkmale aus den Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ wurden nicht übernommen. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Ziffer 2.3, Naturdenkmale" zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplanentwurf "Wermelskirchen" sind insgesamt 19 Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG festgesetzt. Sofern dies nach Maßgabe des § 29 BNatSchG möglich war, wurden die geschützten Landschaftsbestandteile der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ übernommen. Die Schutzausweisungen erfolgen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Ferner wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bei den geschützten Objekten handelt es sich u.a. um Altbaumbestände, Alleen, Streuobstweiden und Obstbaumbestände sowie um Quellsümpfe oder Hohlwege. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft, Ziffer 2.4, Geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach Maßgabe des BNatSchG dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und zur Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.4 Forstliche Festsetzungen

Nach § 23 BNatSchG i.V. mit § 25 LG NRW setzt der Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten fest oder schließt bestimmte Baumarten aus und untersagt eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung). Die Abgrenzung von Waldnaturschutzgebieten und der forstlichen Festsetzungen erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstämter Bergisches Land und Rhein-Sieg-Erft (als Forstbehörden). Die Überarbeitung des Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ (jetzt: LP „Wermelskirchen“) beinhaltet nur im Bereich des NSG „Große Dhünntalsperre“ die Erweiterung eines Naturschutzgebietes, einschließlich forstlicher Festsetzungen. Der Landschaftsplan trifft forstliche Festsetzungen für abgegrenzte Wald-Naturschutzgebiete, sofern dies zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes unter Abwägung aller Belange erforderlich ist.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“, Ziffer 4, "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung" zu entnehmen.

2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Nach § 26 LG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, erfor-

derlich sind. Die Maßnahmen nach § 26 LG NRW entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, da es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Im Landschaftsplan „Wermelskirchen“ werden **Wiederherstellungsmaßnahmen** (Ziffer 5.1 im Textteil bzw. „W“ in den Karten) wie folgt festgesetzt:

- a) Wiederbestockung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft für mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen (z.B. Fichten in Bachtälern und Siefen). Hierzu trifft der Landschaftsplan „Wermelskirchen“ ca. 60 Einzelfestsetzungen, die weitgehend aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet sind;
- b) Wiederherstellung durch extensive Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung, zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete. Der Landschaftsplanentwurf beinhaltet hierzu ca. 65 Einzelfestsetzungen, die weitgehend aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet sind;
- c) Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete, wird für insgesamt ca. 55 Bereiche (häufig mehrteilig) festgesetzt, die weitgehend aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet sind;
- d) Die Pflege von Obstwiesen und Streuobstwiesen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete wird im Landschaftsplan für 4 Standorte festgesetzt, die weitgehend aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet sind;
- e) Die Wiederherstellung intakter Fließgewässerökosysteme, von beeinträchtigten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern, durch Wiederherstellung der natürlichen Gewässersohle und Durchgängigkeit des Gewässers und naturnahe Gestaltung von Teichen durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, wird im LP-Entwurf für ca. 15 Standorte festgesetzt, die weitgehend aus den Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet sind.

Im Landschaftsplan „Wermelskirchen“ sind ferner **15 Anpflanzungen** und **5 Pflegemaßnahmen sowie die Herrichtung eines Grundstückes** festgesetzt. Die Festsetzungen sind zum Teil aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ abgeleitet.

Für sämtliche Einzelfestsetzungen gilt, dass bereits umgesetzte Maßnahmen der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ nicht in den Landschaftsplan „Wermelskirchen“ übernommen wurden.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Maßnahmenumsetzung grundsätzlich und ausschließlich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzungen nach §§ 25 u. 26 LG NRW dienen der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes und der Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.6 Beziehung des Landschaftsplans zur Landesplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Bereiche, für die die informelle Bestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorliegt und der Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen trifft (Konformität kommunaler Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung), werden im Landschaftsplan keiner Schutzgebietskategorie zugeordnet oder als temporäre Schutzgebiete festgesetzt. Insofern ist gewährleistet, dass die landes- und bauleitplanerischen Vorgaben im Landschaftsplan berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter damit nicht verbunden sind (vgl. Kapitel 3.).

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustandes und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

Nach § 17 Abs. 1 LG NRW ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und –belange sind zu ermitteln, zu beschreiben und gemäß der nachfolgenden Auflistung einer Bewertung zu unterziehen:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 9 BNatSchG sollen Landschaftspläne Angaben enthalten über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung,

- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der Umweltbericht enthält diejenigen Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den derzeitigen Wissensstand.

Im Folgenden wird die Ist-Situation getrennt nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, weiterhin werden die gebiets- und raumbezogenen Ziele und Maßnahmen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter dargestellt:

3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"

Der Boden hat eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. BodSchG §1 und BNatSchG §1). Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, ist ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Lagerstätte für Rohstoffe. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu. Nicht zuletzt dient er als Biofilter für sauberes Trinkwasser.

Wasser ist ein herausragendes Schutzgut nach dem SUPG und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Gesamtbelastung von Boden, Wasser und Luft in Grenzen gehalten wird. Insofern überschneiden sich hierbei die Untersuchungen zwischen den Schutzgütern. Grundsätzlich wird zwischen Grundwässern und oberirdischen Gewässern und hierbei zwischen Fließgewässern und Stillgewässern unterschieden.

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Wermelskirchen" negative Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Wasser" ergeben.

3.2 Schutzgüter "Luft und Klima"

Das Schutzgut Klima steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den Zustand der Erdatmosphäre verantwortlich sind. Dieses Schutzgut spielt für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige Rolle. Insbesondere die chemische Zusammensetzung der Luft ist für Mensch, Tier und Pflanze von überlebenswichtiger Bedeutung. Weiterhin bestehen starke Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Luft/Klima und den Schutzgütern Wasser und Boden. Die standortabhängigen mikroklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf den Struktur- und Artenreichtum der Lebensräume. Außerdem beinhaltet das Schutzgut Klima Funktionen des Wärmeaustausches in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsbereichen sowie Frisch- und Kaltluftablaufbahnen. Großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, sind weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Wermelskirchen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima ergeben werden. Zukünftige Entwicklungen im Zeichen des Weltklimawandels bleiben abzuwarten.

3.3 Schutzgüter "Landschaft und Landschaftsbild"

Typisch für das Landschaftsbild sind die tief eingeschnittenen Siefen mit bewaldeten Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen, durchsetzt von größeren und kleinen Streusiedlungen. Die größeren Ortschaften liegen sowohl in den Talräumen als

auch in Kuppenlagen und sind nur bedingt in das umgebende Landschaftsbild eingebunden. Die Wälder besitzen in der Regel einen hohen Laubholzanteil. In Bereichen, in denen der Laubholzanteil heute defizitär ist, steuert der Landschaftsplan insbesondere im Sinne der Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Landschaftsbild entgegen.

Die Bergischen Hochflächen sind ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Diese Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln und Leverkusen zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht" zu entnehmen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Wermelskirchen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" ergeben.

3.4 Schutzgüter "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt"

Die zahlreichen Bachtäler sind die tragenden Elemente des lokalen Biotopverbundes und bilden überregionale Vernetzungsräume innerhalb des Landschaftsraums. Von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist insbesondere das Eifgenbach-Dhünn-System.

Für die Fluss-, Bach- und Siefentäler gilt es, Regelungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Erhaltung und Entwicklung von einzelnen Lebensraumtypen und schließlich die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einzelner Tier- oder Pflanzenarten im Landschaftsplan darzustellen und festzusetzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt" ergeben.

3.5 Schutzgüter "Mensch und menschliche Gesundheit"

Das Schutzgut Mensch umfasst nach der Sichtweise des UVPG sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Nicht betrachtet werden im Sinne des UVPG die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen. Es könnten sich zweierlei Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen ergeben:

- die direkte Belastung des Menschen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe oder beeinträchtigt Trinkwasser;
- eine indirekte Beeinträchtigung durch die ökologische Verarmung des Lebensumfeldes des Menschen. Damit verliert die Landschaft als Erholungs- und Lebensraum an Potenzial.

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, stehen demnach vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG) darzulegen sind, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Durch die Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten innerhalb der Schutzgebietsausweisungen wird eine über die Sozialpflichtigkeit hinausgehende Betroffenheit vermieden.

Direkte Belastungen des Menschen durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, beeinträchtigt Trinkwasser) sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert festgesetzt - die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis, jeweils im Einvernehmen mit dem

Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter. Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Von den Festsetzungen und umzusetzenden Maßnahmen, die sich aus den Inhalten des Landschaftsplans ableiten, wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung eine positive Wirkung ausgehen. Durch die zu den Themenbereichen 3.3 (Landschaft/Landschaftsbild) und 3.6 (Erholung) dargestellten Ziele und Maßnahmen soll eine Verbesserung für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung erreicht werden.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich erforderliche Maß zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele und Schutzzwecke begrenzt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut "Erholung"

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes stellen sich als wichtiger Erholungsraum auch für die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln und Leverkusen dar. Die Hochflächen bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Mit dem meist dichten Wegenetz sind die Höhenzüge und Talräume für Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Wandern, Radfahren und Reiten von besonderer Bedeutung. Vergleichsweise ausgeprägt sind die Aktivitäten Radfahren und Wandern. Insbesondere zum Wandern werden im Landschaftsplangebiet besondere, zum Beispiel die sogenannten „Premium Wanderwege“ und die „Streifzüge“ angeboten und unterhalten. Ferner existiert u.a. für auch für Teile der Stadt Wermelskirchen ein einvernehmlich entstandenes Reitrouutenkonzept.

Andererseits ist zu beobachten, dass der Erholungsdruck auf die Landschaft standörtlich zum Teil ein bereits sehr hohes Niveau erreicht hat. Auch der beginnende Wandel von einer stillen, naturverträglichen Erholung hin zu individuellen Freizeitaktivitäten und organisierten (Massen-)Freizeitveranstaltungen, die zu einer Belastung von Natur und Landschaft und letztlich des Menschen führen können, gilt es zu registrieren. Ausgleichende Festsetzungen enthält der Landschaftsplan für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Wermelskirchen" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Erholung" ergeben werden.

3.7 Schutzgüter "Kultur- und Sachgüter"

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler sowie Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude oder archäologisch bedeutungsvolle Stätten. Im Rahmen der Überarbeitung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden bisher keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen, Maßnahmen und Darstellungen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und in ihren Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Wie die Analyse gezeigt hat, bestehen im Plangebiet vielfache Nutzungsansprüche, welche nur durch eine vorausschauende räumliche Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden können. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans und der darin festgesetzten Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen würde vermutlich zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen. Sowohl die abiotischen und biotischen Schutzgüter, als auch das Landschaftsbild könnten in ihrer Qualität beeinträchtigt und damit auch in ihrer wichtigen Funktion als Erholungs- und Regenerationsraum für die Bevölkerung gestört werden.

Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die Landschaftsplanung in NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Für den Landschaftsplan "Wermelskirchen" gilt, dass die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebiete, die Festsetzungen, Darstellungen und Maßnahmen nach aktueller Sachdatenlage, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgte.

Der Landschaftsplan wird, den derzeitigen Rechtsvorschriften des BNatSchG und LG NRW entsprechend, einer nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange unterzogen. Insofern bildet das Landschaftsplanverfahren selbst die geforderte Alternativen- und Variantenprüfung ab. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Bürger hat zu Änderungen des Landschaftsplan-Entwurfs geführt, welche in den Entwurf zur öffentlichen Auslegung eingeflossen sind. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens als öffentlicher Prozess soll die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigen.

Hinweis: Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter (3.1 – 3.8) betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Wermelskirchen" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen enthalten.

4 . Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft sowie zur dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes und Schaffung von Vernetzungsräumen.

Die Festsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet, bzw. als Minimalziel erhalten werden. Soweit möglich, werden darüber hinaus das Landschaftsbild prägende Strukturen geschützt. Negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen festgesetzter bzw. umgesetzter Maßnahmen ist insgesamt mit einer deutlichen Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umset-

zung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen im Landschaftsraum abgeglichen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigt.

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind, kann im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans auf eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG verzichtet werden.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen (Durchführungsplanung). Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Zur Aktualisierung der Datenlage ist beabsichtigt, den Landschaftsplan in einem 10-15 jährigen Turnus zu überarbeiten.

6. Anhang

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG), vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2542), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2542, Inkrafttreten am 1. März 2010).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 19. Juni 2007, GV.NW. S. 226, ber. 15. August 2007, GVBl. S. 316
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Literatur

Wilke, T.; Schiller, J.; Kube, A. (2006): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09.09.2006 in Leipzig

Dressler, H. von (2005): SUP und Landschaftsplanung - Thesen zu den inhaltlich-methodischen und verfahrensbezogenen Konsequenzen, Vortrag im Rahmen der Tagung "Strategische Umweltprüfung im neuen UVPG am 26.09.2005 in Kassel"

Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 „Eifgenbachtal“ sowie Landschaftsplan Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“